



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 70 vom 30. November 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie

Vom 22. April 2015

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 31. August 2015 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 22. April 2015 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) in der Fassung vom 26. August 2013 und beschreiben die Module für den Masterstudiengang Internationale Kriminologie.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1: Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Internationale Kriminologie beschäftigt sich mit Fragen der gesellschaftlichen Produktion von Normen und Normalität, Abweichung und Kriminalität, Gefahren und Risiken sowie entsprechenden Kontrolltechnologien und Interventionsformen. Im Blickpunkt stehen die sozialen Praktiken und gesellschaftlichen Dynamiken, die sich auf den Ebenen von „Mikropolitiken“ sozialer Orte und Institutionen bis hin zu „globalen“ Sicherheitsinterventionen nachzeichnen lassen.

(2) Das Studium ist interdisziplinär im Schnittfeld zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften angesiedelt und vermittelt Wissen und Fertigkeiten zu einschlägigen Methoden und Theorien auf einem fortgeschrittenen und an internationalen Debatten orientierten Niveau.

(3) Der Studiengang ist forschungsorientiert. Studienziel ist die die Befähigung zur Analyse und kritischen Reflexion der Herstellung „kriminologischer Tatsachen“, zu selbständiger Forschung, sowie zur Einbringung kriminologischen Wissens in den öffentlichen Diskurs.

(4) Das Studium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, auf dem der Master sinnvoll aufbauen kann (z.B. Soziologie, Politikwissenschaft, Cultural Studies, Human Geography, Rechtswissenschaft).

Zu § 1 Absatz 4: Durchführung des Studiengangs

(1) Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unter der Mitwirkung der Fakultät für Rechtswissenschaft, der Fakultät für Medizin und der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft.

(2) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss der in Absatz 1 genannten Fakultäten gebildet. Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang;
- b) Festlegung der konkreten Lehrinhalte im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen;
- c) Vorschläge zur Änderung der Prüfungsordnung und die Einleitung der Genehmigungsverfahren.

(3) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- a) Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Professur, die für die Durchführung des Masterstudiengangs Internationale Kriminologie eingerichtet wurde;

- b) je ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der vier beteiligten Fakultäten;
- c) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für den Studiengang federführenden Einrichtung;
- d) eine Studentin bzw. ein Student des Studiengangs;
- e) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des technischen- und Verwaltungspersonals der für den Studiengang federführenden Einrichtung;
- f) drei Praxisvertreterinnen bzw. Praxisvertreter mit beratender Stimme, davon je eine bzw. einer aus dem Amt für Jugend, aus der Polizei und aus dem Strafvollzug/Strafvollzugsamt.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben b) bis e) werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von den beteiligten Fakultäten entsandt. Die Vertreter nach Absatz 3 Buchstabe f) werden von den entsprechenden Stellen (Behörden) entsandt. Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben a) und b) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Der Gemeinsame Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Für die Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben b) bis e) wird je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestimmt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben a) bis c) sowie e) und f) beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 3 Buchstabe d) beträgt ein Jahr.

(6) Der Gemeinsame Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1: Grundstruktur des Studiengangs

Der Masterstudiengang Internationale Kriminologie umfasst 120 Leistungspunkte (LP). Er gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich.

Zu § 4 Absatz 2 und 3: Modulstruktur

(1) Der Pflichtbereich

Der Pflichtbereich (104 LP) besteht aus fünf Modulen:

- a) Grundlagenmodule (28 LP)
 - Grundlagen der Kriminologie (1. Fachsemester) 14 LP
 - Grundlagen der kriminologischen Forschung (1. Fachsemester) 14 LP
- b) Abschlussmodul (30 LP)
 - Abschlussmodul (4. Fachsemester) 30 LP
- c) Forschungsmodul (22 LP)
 - Forschungsmodul (2. und 3. Fachsemester) 22 LP
- d) Profilmodul (24 LP)
 - Ein- und zweisemestrige Seminare mit je 6 oder je 12 LP und im Gesamtumfang von 24 LP

Es sind im 1., 2. und 3. Fachsemester im Profilmodul Spezielle Kriminologien Veranstaltungen im Gesamtumfang von 24 LP zu absolvieren.

(2) Der Wahlbereich

Es können im Wahlbereich (16 LP) obligatorisch solche Angebote anderer Masterstudiengänge der Universität Hamburg gewählt werden, die explizit als für Studierende dieses Studiengangs geeignet ausgewiesen sind. Sonstige Angebote anderer Masterstudiengänge der Universität Hamburg dürfen nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss und im Falle anerkannter Eignung gewählt werden. Aus dem Angebot des Studiengangs können zudem gewählt werden:

- Modul 6: Berufspraktikum (4 Wochen, 6 LP),
- Modul 7: „Sokrates Common Session“ (4 LP)

sowie einzelne Seminare aus dem Angebot der Profilmodule, soweit sie noch nicht im dortigen Modulkontext besucht wurden.

Die Module 6 und 7 können jeweils zwei Mal gewählt werden, sofern zwei unterschiedliche Praktika und zwei unterschiedliche Sokrates Common Sessions erfolgreich absolviert und die in den entsprechenden Modulbeschreibungen genannten Bedingungen erfüllt worden sind.

(5) Im Rahmen des Studiums kann im dritten Fachsemester ein einsemestriges Auslandsstudium in einem kriminologischen Masterprogramm absolviert werden. Während des Auslandssemesters sollen Module im Umfang von 30 (mindestens aber 20) LP belegt werden. Sofern Teile eines semesterübergreifenden Moduls im zweiten Semester absolviert wurden, ist im Falle eines Auslandssemesters im dritten Semester die Möglichkeit zu eröffnen, in Form von Teilprüfungsleistungen über die absolvierten Modulelemente die anteiligen LP zu erwerben.

Zu § 4 Absatz 5: Teilzeitstudium

Der Masterstudiengang Internationale Kriminologie kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt.

Zu § 5

Lehrveranstaltungen

Zu § 5 Absatz 1: Lehrveranstaltungsarten

Weitere Lehrveranstaltungsarten neben den in § 5 PO M.A. genannten sind:

- „Sokrates Common Session“: drei- bis sechstägige Treffen von Lehrenden und Studierenden aus den teilnehmenden Universitäten des „Common Study Programme on Criminal Justice and Critical Criminology“ an einem der Standorte. Sie finden ein- bis zweimal pro Jahr jeweils zu einem definierten Thema an einer der beteiligten Universitäten statt. Konferenzsprache ist Englisch. Die Seminare, in denen Vortragsthemen und -formen gemeinsam erarbeitet werden, werden in englischer Sprache durchgeführt.
- Team Studies: Studierende bearbeiten in Kleingruppen (in der Regel 3-5 Personen) über ein Semester hinweg eine kriminologische Fragestellung aus dem Themenbereich des Moduls, in dessen Rahmen Team Studies angeboten werden. Das

Gruppenprojekt wird mit einer Prüfungsleistung in Form einer Teamarbeit abgeschlossen. Abschließend sollen die Ergebnisse im Rahmen der Lehrveranstaltung präsentiert werden

Zu § 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 6: Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen von Lernvereinbarungen (Learning Contracts) kann zwischen einer Studierenden bzw. einem Studierenden und einer Betreuerin bzw. einem Betreuer der Erwerb von Leistungspunkten durch das Erbringen von Prüfungsleistungen außerhalb des regulären Lehrangebotes vereinbart werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

Zu § 13

Studienleistung und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 1: Studienleistung

Unbenotete Studienleistungen, die in den Modulbeschreibungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung vorgesehen sind, können sein:

- Protokoll von Lehrveranstaltungen,
- Kurzreferat,
- Beteiligung an einem Gruppenreferat,
- Verfassen einer vorgegebenen Zahl von Essays, Exzerpten oder Rezensionen,
- Erstellen von annotierten Literaturlisten,
- erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Test oder einer Klausur,
- Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- Dokumentation und Reflexion der individuellen Lernanstrengungen,
- Erstellen und Präsentation eines Exposés der Abschlussarbeit.

Art und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen werden von den Lehrenden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.

Zu § 13 Absatz 4: Prüfungsarten

(1) Weitere Prüfungsarten – neben Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit Referat, Praktikumsabschlüsse, Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse und Exkursions- und Berufspraktikumsabschlüsse – sind:

a) Projektarbeit: Eine Projektarbeit umfasst die Anwendung empirischer Forschungsmethoden auf eine soziologische Fragestellung sowie die mündliche Präsentation und/oder schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse. Die Bewertungskriterien für eine Projektarbeit orientieren sich an den Lehrinhalten und dem wissenschaftlichen Niveau des entsprechenden Moduls.

b) Studienarbeit: Eine Studienarbeit umfasst die mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung einer Problem- oder Fragestellung aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung.

c) Studienbegleitende Essays: In einer vorgegebenen Zahl von Essays soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren geübt und nachgewiesen werden. Ein Essay soll einen Umfang von ca. drei bis 5 Seiten haben. Die Anzahl wird von der bzw. dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

d) Studienbegleitende Übungsaufgaben: Diese Prüfungsart besteht aus einer angemessenen Anzahl von schriftlichen Aufgabenstellungen, die von der oder dem Lehrenden regelmäßig ausgegeben werden und von den Studierenden in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und einzureichen sind. Die Anzahl wird von der bzw. dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

e) Teamarbeit: Eine Teamarbeit ist ein analytischer wissenschaftlicher Text, der im Rahmen der Lehrveranstaltungsart „Team Studies“ als Gruppenarbeit erstellt wird. Eine Teamarbeit soll in der Regel einen Umfang von zehn Textseiten (etwa 3000 Wörter) pro Gruppenmitglied haben. Abweichungen sind mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abzustimmen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder soll auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar sein. Um die individuelle Bewertung zu erleichtern, kann eine mündliche Prüfung Teil der Modulprüfung sein. Ob eine Teamarbeit mit oder ohne mündliche Prüfung benotet wird, gibt der Betreuer bzw. die Betreuerin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

f) Auswertungsbericht zu einem Tutorium: Der Auswertungsbericht soll in der Regel einen Umfang von zehn Textseiten (etwa 3000 Wörter) haben. Der Bericht soll sich auf das Tutorium sowie auf die hochschuldidaktische Übung oder Veranstaltung beziehen. Es sollen die Erfahrungen, die im Tutorium bei der Vermittlung wissenschaftlichen Wissens gemacht wurden, reflektiert und zu hochschuldidaktischen Konzepten in Beziehung gesetzt werden.

g) Take-Home Exam: Ein Take-Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von den Studierenden in Heimarbeit innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt.

(2) Gruppenarbeit

Studien- und Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Klausur nach Absprache mit der bzw. dem Lehrenden auch in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung zugelassen werden, sofern der zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar ist (auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien).

Zu § 14 Masterarbeit

§ 14 Absatz 2: Zulassung zur Masterarbeit

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt nicht das Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten voraus. Bei Erreichen von 90 LP soll die bzw. der Studierende innerhalb von 6 Wochen die Zulassung zur Masterarbeit beantragen. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses.

Zu § 14 Absatz 6: Sprache der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und auf Empfehlung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten.

Zu § 14 Absatz 7: Bearbeitungszeit und Umfang der Masterarbeit

(1) Bearbeitungszeit: Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt ab Abmeldung 26 Wochen.

(2) Gruppenarbeit: Die Masterarbeit kann, nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterschieden und bewertet werden kann.

(3) Umfang: Der Umfang der Masterarbeit, bei Gruppenarbeiten der individuelle Beitrag, soll in der Regel 70 bis 100 Textseiten (etwa 21.000 bis 30.000 Wörter) betragen. Abweichungen sind mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abzustimmen.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5: Berechnung von Modulnoten

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen, die in den Veranstaltungen des betreffenden Moduls erzielt wurden.

Zu § 15 Absatz 3

(1) Modulnoten: Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, ergibt sich die Note aus dem entsprechend der Leistungspunktzahl gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen, die in den Veranstaltungen des betreffenden Moduls erzielt wurden.

(2) Gesamtnote: Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem entsprechend der Leistungspunktzahl gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.

(3) Wahlbereich: Prüfungsleistungen aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Zu § 15 Absatz 4: Bewertung der Prüfungsleistungen im Besonderen

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird bei überragenden Leistungen erteilt. Dies ist der Fall, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser ist.

Modul: Modul 1	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Grundlagen der Kriminologie	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der historischen Bedingtheit kriminologischen Wissens • Kenntnis der Diskussion über den Wissenschaftscharakter und den Gegenstandsbereich der Kriminologie sowie über ihr Verhältnis zu anderen Disziplinen • Kenntnis der Diskussionen über Grundfragen und Grundbegriffe kriminologischer Wissensproduktion
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Genealogie der Kriminologie als Wissenschaft • Gegenstandsbereiche der Kriminologie im historischen Kontext • Schlüsselbegriffe und konzeptionelle Verschiebung von Problemstellungen der Kriminologie (z. B. von Abweichung und Norm hin zu Risiko und Sicherheit) im Kontext der Transformation von Gesellschaft und Staatlichkeit • Kriminologie und Gesellschaftswissenschaften • (Straf-)Rechtssoziologie
Lehrformen	<p>Vorlesung „Genealogie kriminologischer Theorien, Institutionen und Praktiken“ (1. Fachsemester) 2 SWS</p> <p>Seminar + Tutorium „Theoretische Grundlagen kriminologischer Wissensproduktion“ (1. Fachsemester) 2+2 SWS</p>
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch, die Unterrichtssprache wird mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Pflichtmodul im 1. Fachsemester Wahlbereich: Seminare im Wahlbereich aller M.A.-Studiengänge verwendbar
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung findet als Modulabschlussprüfung im Rahmen der Seminarveranstaltung statt. Die konkrete Prüfungsart nach § 13 Absatz 4 sowie die Prüfungssprache werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme (benotete, mit ‚bestanden‘ bewertete Klausur) an der Vorlesung voraus. Die Zulassung kann ferner von der Erbringung von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Die Art und Anzahl der Studienleistung/en werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand Teilleistungen	Vorlesung „Genealogie kriminologischer Theorien, Institutionen und Praktiken“: 6 Leistungspunkte Seminar+Tutorium „Theoretische Grundlagen kriminologischer Wissensproduktion“: 6+2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	14 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Dauer	1 Semester

Modul: Modul 2					
Modultyp: Pflichtmodul					
Titel: Grundlagen der kriminologischen Forschung					
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der konzeptionellen Möglichkeiten und Herausforderungen quantitativer und qualitativer kriminologischer Forschung in internationaler Perspektive • Grundlagen für die Durchführung eigener empirischer Forschungsprojekte • Erweiterung und Vertiefung der methodischen Fertigkeiten • Einschätzung der methodischen Qualität empirischer Studien 				
Inhalte	<p>a) Kriminologisches Forschungslabor I: „Grundzüge und Erprobung der Methoden qualitativer Sozialforschung“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erprobung exemplarischer Methoden wie Interview, Ethnografie (insbes. multi-sited und visual ethnography sowie Technografie), Artefaktanalyse, Situationsanalyse, Diskursanalyse • Reflexion: Forschungsethik, Theorie-Empirie-Beziehung, methodisches Vorgehen, Herausforderungen vergleichender Forschung <p>b) Kriminologisches Forschungslabor II: „Forschungsdesigns und -planung“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Fragen der Forschungsplanung: • Überführung des Forschungsinteresses in ein qualifiziertes Forschungsdesign • Wahl der angemessenen Methode für ein bestimmtes Forschungsprojekt • Überblick über unterschiedliche Forschungsansätze bzw. Methoden kriminologischer und insbesondere international vergleichender Forschung 				
Lehrformen	<table border="1"> <tr> <td>Seminar + Tutorium Forschungslabor I: „Grundzüge und Erprobung der Methoden qualitativer Sozialforschung“ (1. Fachsemester)</td> <td>2+2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Seminar Forschungslabor II: „Untersuchungsdesigns und Forschungsplanung“ (1. Fachsemester)</td> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	Seminar + Tutorium Forschungslabor I: „Grundzüge und Erprobung der Methoden qualitativer Sozialforschung“ (1. Fachsemester)	2+2 SWS	Seminar Forschungslabor II: „Untersuchungsdesigns und Forschungsplanung“ (1. Fachsemester)	2 SWS
Seminar + Tutorium Forschungslabor I: „Grundzüge und Erprobung der Methoden qualitativer Sozialforschung“ (1. Fachsemester)	2+2 SWS				
Seminar Forschungslabor II: „Untersuchungsdesigns und Forschungsplanung“ (1. Fachsemester)	2 SWS				
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch, die Unterrichtssprache wird mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.				
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: keine				
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Pflichtmodul im 1. Fachsemester				
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen sowie ggf. erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Die Art und Anzahl der Studienleistung/en werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Das Modul umfasst zwei Modulteilprüfungen in den beiden Veranstaltungen. Die konkrete Prüfungsart nach § 13 Absatz 4 sowie die Prüfungssprache werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.				
Arbeitsaufwand Teilleistungen	Seminar + Tutorium „Kriminologisches Forschungslabor I: Grundzüge und Erprobung der Methoden qualitativer Sozialforschung“: 6+2 Leistungspunkte Seminar „Kriminologisches Forschungslabor II: Forschungsdesigns und -planung“: 6 Leistungspunkte				
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	14 Leistungspunkte				
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr				
Dauer	1 Semester				

Modul: Modul 3	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Abschlussmodul	
Qualifikationsziele	Das Modul dient dem Erwerb der Fähigkeit, eine relevante und unter vorgegebenen Rahmenbedingungen bearbeitbare Fragestellung aus dem aktuellen kriminologischen Diskussions- und Forschungszusammenhang entwickeln zu können, sowie dem Nachweis der Fähigkeit, diese Fragestellung selbständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden im Rahmen einer größeren schriftlichen Arbeit bearbeiten und die Ergebnisse mündlich angemessen präsentieren, einordnen und verteidigen zu können.
Inhalte	–
Lehrformen	–
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Pflichtmodul
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Modulprüfung stellt die Erstellung der Masterarbeit (vgl. § 14) dar.
Arbeitsaufwand Teilleistungen	Masterarbeit: 30 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Dauer	1 Semester

Modul: Modul 4 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Profilmodul Spezielle Kriminologien	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse der theoretischen Grundlagen, des Forschungsstands und der methodischen Herangehensweisen in den speziellen Gegenstandsfeldern unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen und Diskussionen; • Fähigkeit zur kritischen Reflexion von politischen Konzepten, aktuellen Entwicklungen und Theorien an exemplarischen Problemstellungen sowie • Fähigkeit zur Erarbeitung von Forschungsfragen und -designs unter Einbeziehung avancierter Methoden der Sozialforschung.
Inhalte	<p>Praktiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zentrum stehen Institutionen, Praktiken und Technologien der Kontrolle, Normalisierung und Herstellung von Sicherheit. Dazu gehören Polizei und Policing; (Straf-)Recht, (internationale) Strafrecht und Strafpraxis, alternative Ansätze im Feld der Restorative und Transitional Justice; Biotechnologie und Public Health. • Erörtert werden empirische Forschungen und theoretische Grundlagen zu diesen Institutionen und Praktiken, deren Geschichte, Konzepte und Problemstellungen, mit besonderem Fokus auf den internationalen Kontext (z. B. von der „Polizeywissenschaft“ zu Polizei; Cop Culture; Community Policing; Security Sector Reform; Abolitionismus; Gefängnis und Gefängnisreform; „Privatisierung“ und „Kommodifizierung“ von Sicherheit); theoretische Grundlagen zu Staat, Recht und Gewalt(monopol) sowie neuen Institutionen und Formen der Regierung; der Einsatz von Techniken (von der Videoüberwachung bis hin zu Waffen) und die Veränderung von Politiken und Praktiken. <p>Phänomene</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier geht es um Entwicklungen und aktuelle Problemstellungen der Kriminal- und Sicherheitspolitik und zugehörige theoretische Perspektiven (z. B. „internationaler Terrorismus“, „Organisierte Kriminalität“, „Islamismus“, „Mikropolitik bewaffneter Gruppen“, „Hate-Crimes“, „Corporate Crime“, „Financial Crime“, „Staatskriminalität“ und „Verbrechen gegen die Menschheit“) • Untersucht werden die Rahmungen dieser Phänomene als Gefahr, Risiko, Unsicherheit, Bedrohung, deren politische Dimensionen und soziale Effekte (z. B. racism, gender inequality, spatial profit). <p>Scale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Scale bezieht sich auf räumlich-temporäre Ordnungen von Sicherheit im Prozess (z. B. Trans- und Internationalisierung, neue Grenzziehungen im Verhältnis von Kriminal-, Sicherheitspolitik und Kriegsführung, Grenzziehungen und Grenzkontrollen, Jurisdiktionen von Ausnahmeorten, Global and Urban Assemblages, Menschenrechte im lokalen und globalen Kontext). • Im Blickpunkt stehen Weisen der Regulierung von Kriminalität und Sicherheit „unterhalb“, „oberhalb“, „innerhalb“ sowie „jenseits“ staatlicher Organisationsformen (urbane Räume, Räume des Transits, Grenzen, internationale Flüchtlingscamps). <p>Macht, Medien, Wissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Macht, Medien, Wissen beschäftigt sich mit Fragen und Techniken der Wahrheits- und Evidenzproduktion im Feld von Kontroll- und Strafpraxis (z. B. Digitale Daten und Algorithmen, Crime Mapping, (Terror-) Listen, Überwachungs- und Verdachtstechnologien, Tests, kritische Infrastrukturen).

	<ul style="list-style-type: none"> • Kritische Auseinandersetzung mit Fragen der Vermittlung und Wahrnehmung von Kriminalität und/oder (Un-)Sicherheit (z. B. Kriminalität in den Medien; Kriminalität als Medium der Identitäts- und Gemeinschaftsstiftung, subjektive Sicherheit und Politik der Sicherheit, Sicherheitskulturen, Automatisierung der Kontrolle; Öffentlichkeit und Citizenship). • Erörterung und Erprobung spezifischer theoretischer Perspektiven (z. B. Cultural Criminology, Gouvernementalität und Biopolitik, New Materialism, Surveillance und Critical Security Studies, STS, Visual/ Virtual Ethnography, Ethnography of Infrastructure, Forensis). 	
Lehrformen	<p>Seminar (2. und/oder 3. Fachsemester) Die Seminare können als einsemestrige oder zweisemestrige Veranstaltung mit 2 SWS oder 4 SWS angeboten werden. Die jeweilige Angebotsform wird von den Lehrenden unter Berücksichtigung didaktischer und forschungspragmatischer Gesichtspunkte gewählt. Die Studierenden müssen jeweils so viele zweisemestrige oder einsemestrige Seminare absolvieren, dass sie insgesamt 24 LP erhalten. Die Modulnote wird aus dem entsprechend der Leistungspunktzahl gewichteten arithmetischen Mittel der Prüfungsergebnisse der einzelnen Seminare (Teilprüfungen) gebildet.</p>	à 2 SWS oder à 4 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch, die Unterrichtssprache wird mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: Inhalte der Pflichtmodule des ersten Semesters	
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Pflichtprofilmodul im 2./3. Fachsemester. Wahlbereich: Seminar im Wahlbereich aller M.A.-Studiengänge (auch Internationale Kriminologie) verwendbar.	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die je nach Wahl der Seminare 2 bis 4 Modulteilprüfungen finden in der Regel als Hausarbeiten statt. Die jeweilige Art der Prüfungsleistung sowie die Bearbeitungszeit werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen kann davon abhängig gemacht werden, dass unbenotete Studienleistungen erbracht werden. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.	
Arbeitsaufwand Teilleistungen	Seminare mit je 6 oder 12 Leistungspunkten	
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	24 Leistungspunkte	
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr	
Dauer	2 Semester	

Modul: Modul 5	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Forschungsmodul	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Befähigung zur gegenstandsspezifischen Entwicklung von Forschungsmethoden • Selbständige Entwicklung und Bearbeitung konkreter Forschungsfragen im Rahmen eines vorgegebenen Gegenstandsbereichs, einschließlich Reflexion des Verhältnisses von Empirie und Theorie • Vertiefende Einübung in die Praxis des Forschungsmanagements, von der Antragstellung bis zur Erstellung von Abschlussberichten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Praktischen Auseinandersetzung mit ausgewählten Forschungsmethoden • Ausarbeitung und Anwendung spezifischer Methoden im Rahmen eines Forschungsprojekts zu einem vorgegebenen Thema, vorzugsweise aus dem Bereich internationaler Kriminal- und Sicherheitspolitik bzw. unter besonderer Berücksichtigung international vergleichender Forschung
Lehrformen	Projektseminar I (2. Fachsemester) Projektseminar II (3. Fachsemester) Es werden i.d.R. jeweils zwei parallele Seminare zu unterschiedlichen Themen angeboten, von denen eines zu wählen ist.
	4 SWS 4 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch, die Unterrichtssprache wird mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: Inhalte der Pflichtmodule des ersten Semesters
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Pflichtmodul im 2./3.. Fachsemester
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen sowie ggf. erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Die Art und Anzahl der Studienleistung/en werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Die Modulprüfung findet als Modulabschlussprüfung statt. Prüfungsform: Projektarbeit oder Hausarbeit. Die konkrete Prüfungsart sowie die Prüfungssprache werden mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Für Studierende, die ein Auslandsstudium absolvieren, besteht die Möglichkeit, die notwendigen LP durch zusätzliche unbenotete Studienleistungen und benotete Teilprüfungsleistungen zu erbringen (vgl. zu § 4, Absatz 5.)
Arbeitsaufwand Teileleistungen	Projektseminar I: 11 Leistungspunkte Projektseminar II: 11 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	22 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Dauer	2 Semester

Modul: Modul 6	
Modultyp: Wahlmodul	
Titel: Berufspraktikum	
Qualifikationsziele	Im Rahmen eines 4-wöchigen Vollzeit-Praktikums in einer Institution, die mit der Kontrolle von Kriminalität und Devianz befasst ist (Polizei, Justiz etc.), oder in einer kriminologischen Forschungseinrichtung, werden praktische Einblicke und Erfahrungen vermittelt, die sowohl berufsperspektivisch als auch für die wissenschaftliche Erforschung der Praxis fruchtbar gemacht werden. Zum einen geht es dabei um das Kennenlernen möglicher zukünftiger Tätigkeitsfelder und deren wissenschaftliche Anforderungen als Orientierungshilfe für die eigene Studienorganisation. Zum anderen kann das Praktikum auch genutzt werden, um einen Praxisbereich als Forschungsgegenstand zu erkunden und mit dem darüber erworbenen theoretischen Wissen zu konfrontieren.
Inhalte	—
Lehrformen	Praktikum (1./2./3. Fachsemester) 4 Wochen
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Das Modul ist ein Angebot des Wahlbereichs. Während des Studiums können bis zu zwei Mal Leistungspunkte in diesem Modul erworben werden durch die Absolvierung zweier unterschiedlicher 4-wöchiger Vollzeitpraktika.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die durch eine Bescheinigung des Praktikumsgebers nachgewiesene Teilnahme an einem 4-wöchigen Vollzeitpraktikum voraus. Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungsform: Praktikumsbericht Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Dauer	1 Semester

Modul: Modul 7	
Modultyp: Wahlmodul	
Titel: Sokrates Common Session	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Kenntnisse in der vergleichenden kriminologischen Forschung und in der internationalen Sicherheitspolitik sowie Einblick in die nationalen Besonderheiten der Kriminalpolitik • Fähigkeit, auf internationalen Tagungen aufzutreten und an kriminologischen Debatten in einer Fremdsprache (Englisch) aktiv teilzuhaben
Inhalte	Common Sessions sind drei- bis fünftägige Tagungen von Lehrenden und Studierenden der Partneruniversitäten des Sokrates-Programms „Common Study Sessions on Criminal Justice and Critical Criminology“, die i.d.R. einmal pro Semester jeweils zu einem definierten kriminologischen Thema stattfinden.
Lehrformen	Vorbereitungsseminar (1./2./3. Fachsemester) 1 SWS Teilnahme an der Common Session, insgesamt 3 SWS
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formale Voraussetzungen: keine Didaktische Grundlage: keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Internationale Kriminologie: Das Modul ist ein Angebot des Wahlbereichs. Während des Studiums können bis zu zwei Mal LP in diesem Modul erworben werden durch die Teilnahme an zwei unterschiedlichen Sokrates Common Sessions.
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil-)Prüfungen	Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme an dem Vorbereitungsseminar sowie an der Common Session voraus. Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungsform: Referat oder mündliche Prüfung. Die konkrete Prüfungsart wird mit Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben. Prüfungssprache: Englisch
Arbeitsaufwand Teilleistungen	Vorbereitungsseminar: 2 Leistungspunkte Teilnahme an der Common Session und Prüfung: 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Dauer	1 Semester

Zu § 23 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/16 aufnehmen.

Hamburg, den 31. August 2015
Universität Hamburg